

Kapitel VI

Besondere Bestimmungen	§§ 62,63
— Dauer der Entscheidungswirkung	§ 62
— Besonderheiten der Verantwortlichkeit	§ 63

Kapitel VII

Leitung und Unterstützung der Konfliktkommissionen	§§ 64—70
— Aufgaben der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen	§ 64
— Aufgaben der Betriebsleiter	§ 65,66
— Aufgaben der Kreis- und Bezirksvorstände des FDGB	§ 67
— Aufgaben der Kreis- und Bezirksgerichte	§ 68
— Aufgaben der Staatsanwälte der Kreise und Bezirke	§ 69

Kapitel VIII

Schlußbestimmungen	§ 71
--------------------	------

Gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — GGG — (GBl. I S. 229)¹ wird auf Vorschlag des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

I**Bildung der Konfliktkommissionen²**

§1

(1) Konfliktkommissionen werden in Betrieben mit einer Belegschaftsstärke von über 50 Betriebsangehörigen gebildet. In kleineren Betrieben können Konfliktkommissionen gebildet werden, wenn eine eigene Betriebsgewerkschaftsorganisation besteht.

(2) Der Tätigkeitsbereich einer Konfliktkommission soll in der Regel nicht mehr als 300 Betriebsangehörige umfassen. Dabei sind die Bereiche der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen zu beachten.

II**Wahl der Konfliktkommissionen³**

§2

(1) Für eine Konfliktkommission werden 8 bis 15 Mitglieder gewählt. In Betrieben mit weniger als 100 Betriebsangehörigen kann ihre Zahl ausnahmsweise auf 6 verringert werden.

(2) Die Mitglieder der Konfliktkommissionen werden von den Betriebsangehörigen nach den Grundsätzen der Gewerkschaftswahlen in geheimer Wahl auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

1. Abgedruckt unter Reg.-Nr. 27.

2. Vgl. § 143 unter Reg.-Nr. 2; § 4 Abs. 1 unter Reg.-Nr. 27.

3. Vgl. §§ 6 f. unter Reg.-Nr. 27.